

Die NÖ Landesregierung hat am aufgrund des § 3 Abs. 2 des NÖ Nationalparkgesetzes, LGBl. 5505 in der Fassung LGBl. Nr. 14/2018, verordnet:

Änderung der Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen

Die Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen, LGBl. 5505/1, wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 3 lauten:

„§ 1 Nationalpark

- (1) Der Nationalpark Donau-Auen umfasst die in den Anlagen 1 bis 53 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in den Katastralgemeinden Bad Deutsch Altenburg (Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg), Eckartsau, Witzelsdorf (Marktgemeinde Eckartsau), Markthof, Stopfenreuth (Marktgemeinde Engelhartstetten), Fischamend Dorf, Fischamend Markt (Stadtgemeinde Fischamend), Großenzersdorf, Mühlleiten, Schönau an der Donau (Stadtgemeinde Großenzersdorf), Hainburg an der Donau (Stadtgemeinde Hainburg an der Donau), Haslau an der Donau, Maria Ellend (Gemeinde Haslau-Maria Ellend), Mannsdorf (Gemeinde Mannsdorf an der Donau), Orth an der Donau (Marktgemeinde Orth an der Donau), Petronell (Marktgemeinde Petronell-Carnuntum), Regelsbrunn, Wildungsmauer (Gemeinde Scharndorf) und Mannswörth (Stadtgemeinde Schwechat). In der Anlage A ist der Nationalpark in einem Übersichtsplan dargestellt.
- (2) Der Nationalpark Donau-Auen wird in eine Naturzone, eine Naturzone mit Managementmaßnahmen und eine Außenzone unterteilt. Die Zonierung ist aus den Anlagen ersichtlich.

§ 2 Bestimmungen für die Außenzone

- (1) Die Außenzone des Nationalparks Donau-Auen besteht aus Fremdenverkehrs- und Verwaltungszonen sowie Sonderbereichen (Schifffahrtsrinne der Donau, Hochwasserschutzdamm, Ackerflächen).
- (2) In der Außenzone ist verboten:
 1. die Bewirtschaftung von Äckern, ausgenommen eine Bewirtschaftung im regional üblichen Umfang;
 2. die Neuanlage von Äckern;
 3. das Befahren der Wege, ausgenommen
 - a) zur Zufahrt für landwirtschaftliche Tätigkeiten im unbedingt erforderlichen Umfang,
 - b) zur Zufahrt für Tätigkeiten, die aufgrund des NÖ Nationalparkgesetzes vom Verbot ausgenommen sind,
 - c) für Fahrräder auf den besonders gekennzeichneten Wegen und

- d) zur Zufahrt für Grundeigentümer und deren Beschäftigte und Besucher zu bestehenden Gebäuden und Anlagen;
 - 4. Maßnahmen, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der landschaftlichen Schönheit führen.
- (3) In der Außenzone bedürfen der **Bewilligung der Landesregierung**
- 1. die Anlage von Zufahrtswegen;
 - 2. die Errichtung von Bauwerken, einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen;
 - 3. Maßnahmen zur Sicherung historischer Bauwerke und Anlagen;
 - 4. bauliche Veränderungen am Marchfeldschutzdamm, soweit sie über die üblichen Sicherungs-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen hinausgehen.
- (4) Für die Anlage von Zufahrtswegen (Abs. 3 Z 1) darf die Bewilligung nur erteilt werden,
- 1. wenn sie für Tätigkeiten im Nationalparkgebiet im Sinne des NÖ Nationalparkgesetzes unbedingt erforderlich sind und
 - 2. wenn die Benützung bestehender Wege einen unzumutbaren zeitlichen Aufwand erfordern würde und
 - 3. wenn die Wege in ihrem Ausmaß und in ihrer Gestaltung dem Zweck entsprechend ausgeführt werden.
- (5) Für die Errichtung von Bauwerken (Abs. 3 Z 2) darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn diese
- 1. zur Erfüllung der Aufgaben des Nationalparks erforderlich sind;
 - 2. als Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Bevölkerung dienen und eine Einrichtung außerhalb des Nationalparks wesentliche Erschwernisse oder unzumutbare Mehrkosten zur Folge hätten; oder
 - 3. für bestehende Betriebe oder Tätigkeiten in diesem Gebiet unbedingt erforderlich sind und ihre Nichterrichtung an diesem Standort erhebliche wirtschaftliche Nachteile nach sich ziehen würde.

§ 3

Übergangsfrist

Die **Waldflächen der Naturzone** werden auf Basis des Managementplanes (§ 10 Abs. 2 NÖ Nationalparkgesetz, LGBl. 5505) schrittweise außer Nutzung gestellt. Die Umwandlungsmaßnahmen in der Naturzone (vorläufig zu setzende Managementmaßnahmen) müssen bis spätestens 20. Dezember 2028 abgeschlossen sein.“

2. §§ 4 und 5 entfallen

3. Die §§ 6 bis 9 erhalten die Bezeichnung §§ 4 bis 7

4. § 6 (neu) erster Satz lautet:

„Gemäß § 3 Abs. 5 des NÖ Nationalparkgesetzes, LGBl. 5505, wird der Gemeinde Wolfsthal die Bezeichnung „Nationalparkgemeinde“ zuerkannt.“

5. Die Anlage zu § 3 Abs. 4 Übersichtskarte Teil 1 und die Anlage zu § 3 Abs. 4 Übersichtskarte Teil 2 werden durch die Anlage A sowie die Anlagen 1 bis 53 ersetzt.